

**Mitteilung zur Sitzung der Bezirksvertretung Gadderbaum am 17.03.2022,
TOP 5.1 (Drucksachen-Nr.: 2986/2020-2025)**

Entwurf „Dritter Lärmaktionsplan“

**Berichterstattung zu den Eingaben und Fragen aus den Niederschriften der
Sitzungen vom 20.01.2022 und 17.02.2022 (1. und 2. Lesung)**

Für die Sitzungen der Bezirksvertretung Gadderbaum am 20.01.2022 und am 17.02.2022 wurde eine Beschlussvorlage (Drucksachen-Nr.: 2986/2020-2025) zum Entwurf des „Dritten Lärmaktionsplans“ (LAP) vorgelegt und im Rahmen der Sitzungen in 1. und 2. Lesung behandelt.

Der Bitte des Bezirks Gadderbaum, in der Sitzung am 17.03.2022 einen Überblick über den Umsetzungsstand des zweiten LAP und über Neuerungen des aktuellen LAP-Entwurfs zu erhalten, wird von der Verwaltung hiermit nachgekommen.

Der Stand der Maßnahmenumsetzung aus dem zweiten LAP ist unter www.bielefeld-wird-leiser.de veröffentlicht und einzusehen. Zu den bisher realisierten Maßnahmen in Gadderbaum gehören beispielsweise:

- Lärm mindernde Fahrbahndecke B 61/OWD
- Diverse Tempo 30-Zonen
- Sicht-Lärmschutz-Bepflanzung zwischen Haller Weg und B 61/OWD Höhe Langenhagen bis Schießlerstraße (Anlage 13 des zweiten LAP, Nr. 67)
- Verbesserung der Radverkehrsführung oder -anlage an Eggeweg und Bodelschwinghstraße bis 2017 (Anlage 13 des zweiten LAP, Nr. 48)
- Vereinzelt geförderte Lärmschutzfenster im Bestand an Artur-Ladebeck-Straße aus bisherigen Lärmschutzfensterprogrammen an Straßen in kommunaler Baulast

Der Dritte LAP-Entwurf enthält für den Stadtbezirk Gadderbaum darüber hinaus folgende vorgeschlagene und/oder geplante Maßnahmen:

- Durchführungsempfehlungen aus dem „Handlungskonzept zur lärm mindernden Fahrbahnsanierung“ des Dritten LAP-Entwurfs)
Artur-Ladebeck-Straße von Gadderbaumer Straße 41 bis 34 (mittelfristige Durchführungsempfehlung),
Eggeweg von Eggeweg 62A bis 120 (langfristige Durchführungsempfehlung),
Gadderbaumer Straße von Gadderbaumer Straße 31-33 bis 22 (langfristige Durchführungsempfehlung),
Haller Weg von Bolbrinksweg 25 bis Gadderbaumer Straße 41 (langfristige Durchführungsempfehlung).
- Fahrbahndeckenerneuerung Bodelschwinghstraße (Anlage 13 des zweiten LAP, Nr. 43)
- Prüfauftrag Geschwindigkeitsbegrenzung Tempo 30 an der Artur-Ladebeck-Straße (Anlage 13 des zweiten LAP, Nr. 12)
- Prüfauftrag Geschwindigkeitsbegrenzung Tempo 30 am Haller Weg (Anlage 13 des zweiten LAP, Nr. 13)
- Prüfung und Anordnung Geschwindigkeitsbegrenzung Tempo 80 ganztags, ergänzend lt. aktueller Prüfungen Tempo 60 nachts an B61/OWD (abschließende Entscheidung und Beschlussfassung noch nicht vorliegend)

- Im Zuge der Verbesserung des Radverkehrs, Anlage Radfahrstreifen mit gemeldeter voraussichtlicher Fertigstellung 2021/2022 (Anlage 13 des zweiten LAP, Nr. 60)

Als zusätzliche zukunftssträchtige Neuerungen beinhaltet der aktuelle Planentwurf stadtweit identifizierte Handlungsräume mit differenziertem Handlungsbedarf und unterschiedlicher Dringlichkeit.

Die Handlungsräume aus dem Entwurf des dritten LAP umfassen Bereiche im Stadtgebiet, in denen mehr als 100 Betroffene pro Hektar durch Gesamtlärm > 55 dB(A) nachts belastet sind. Dabei wird berücksichtigt, wie viele Menschen in welchem Ausmaß von der Überschreitung dieses gesundheitsrelevanten Schwellenwertes nachts betroffen sind. Mit diesem Ansatz wurde für Gadderbaum der lärmtechnisch relevante Handlungsraum HR-O mit 867 Einwohnern (EW) und einer Größe von 24,64 ha ermittelt in dem der Bundesschienenlärm und Straßenlärm (B 61/Haller Weg) die relevanten Quellen darstellen. Hier liegt ein mittlerer Handlungsbedarf vor. Die Lärmaktionsplanung zielt in den Handlungsräumen auf eine Lärminderung durch Reduzierung des Außenlärms ab. Um dies zu erreichen, sind vorrangig die genannten aktiven Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen, die die Entstehung von Lärm oder seine Ausbreitung vermeiden oder reduzieren.

In Gadderbaum kann angesichts des vorhandenen Straßenlärms das Lärmschutzfensterprogramm unter dem Vorbehalt einer abschließenden Beschlussfassung an etwa 11 Straßen eingesetzt werden. Straßen können in diesem Förderprogramm berücksichtigt werden, soweit sie sich in der kommunalen Baulast befinden und dem Grunde nach förderwürdige Objekte (Wohngebäude) betroffen sind. Die bisher festgestellte Förderpriorität für die Gadderbaumer Straßen liegt bei der Stufe 2 oder 3 (von 3 Stufen). Sie hängt von der Höhe der Lärmbelastung ab. Stufe 2 greift bei einer Lärmbelastung > 70/60 dB(A) gesamttags/nachts und Stufe 3 bei > 65/55 dB(A) gesamttags/nachts (beides lt. Umgebungslärmkartierung).

Zum Hinweis der BV Gadderbaum bezüglich der Ergänzung der Ruhigen Gebiete wird auf die Antwort zur Sitzung am 17.02.2022 verwiesen.

Dem Wunsch der BV Gadderbaum nach Angabe von Rechtsprechungen zur Abwägung geschwindigkeitsbegrenzender Maßnahmen wird entsprochen. In der Endfassung des LAP werden die Fußnoten in Kapitel 4.8 entsprechend ergänzt.

Die Eingabe zur Berücksichtigung und Minderung des Lärms beim Einsatz städtischer Geräte und Maschinen ist für die Aufstellung des LAP nicht relevant. Eine thematische Behandlung im Planwerk ist aus folgendem Grund entbehrlich. Der für den LAP maßgebliche Umgebungslärm ist der Lärm aus ganz bestimmten Quellen. Die sog. Umgebungslärmrichtlinie unterscheidet hierfür den Lärm durch Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Stadtbahnverkehr und den Lärm von bestimmten gewerblich-industriellen Anlagen (den sog. IED-Anlagen). Der Lärm von Geräten und Maschinen, die wie Laubbläser im Freien eingesetzt werden, gehört nicht zu diesem Umgebungslärm. Die 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV - Geräte- und Maschinenlärm-schutzverordnung) regelt die Betriebszeiten für den Einsatz von z.B. Laubbläsern und Laubsammlern in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen [...] sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten. Für den Maschinen- und Geräteeinsatz in Grün- und Parkanlagen oder auf Friedhöfen wendet der Umweltbetrieb ebenfalls die o.g. Verordnung an. In diesen Gebieten werden bevorzugt „lärmarme“ Geräte, wie elektrische Laubbläser eingesetzt. Diesbezügliche Beschwerden werden vom Beschwerdemanagement des

anlagenbezogenen Immissionsschutzes verfolgt und die Lärmursachen soweit erforderlich und möglich behoben oder im Einzelfall an die zuständigen Stellen übergeben. Die Beschwerdeführer/innen werden über das Bearbeitungsergebnis unterrichtet.

Zur Beantwortung folgender offener Themen und Fragen aus der Sitzung vom 17.02.2022 wurde das Amt für Verkehr beteiligt:

- Entwicklung der Verkehrsbelastung auf dem OWD seit 2017 und seit Anschluss an die A33 sowie seit durchgehender Streckenführung nach Osnabrück
- Berücksichtigung der Prüfungen zum Lärmschutz am OWD von Tempo 60 ganztags im Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplans (unter Einbeziehung der Einwirkung auf den Haller Weg)
- Technische Machbarkeit und Wirksamkeit einer schallabsorbierenden Aluminiumverkleidung der Stützwände des OWD
- Zeitnahe Information der BV zum Ablauf und Stand des Anhörungsverfahrens für die Geschwindigkeitsbegrenzung am OWD (voraussichtlicher Anordnungszeitpunkt)

Zur Verkehrsbelastung des OWD hat das Amt für Verkehr folgendes mitgeteilt. „Die turnusmäßig alle 5 Jahre stattfindende amtliche Straßenverkehrszählung sollte im Jahr 2020 stattfinden. Aufgrund von Corona und der nicht aussagekräftigen Verkehrszahlen wurde die Zählung auf das Jahr 2021 verschoben. Mit den Ergebnissen ist voraussichtlich im 3. Quartal 2022 zu rechnen. Sobald diese Zahlen vorliegen, werden sie mit dem städtischen Verkehrsmodell abgeglichen und in dieses zur Berücksichtigung bei zukünftigen verkehrlichen Maßnahmen eingepflegt. Insofern können derzeit keine validen Zahlen im Abgleich zu 2017 genannt werden.“

Wie bereits in der Antwort zur Sitzung am 17.02.2022 genannt, strebt die Verwaltung laut Drucksache 3183/2020-2025 die Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h nachts am OWD an. Eine abschließende Beschlussvorlage und Verwaltungsentscheidung zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegt hier noch nicht vor.

Die Prüfung einer geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahme „Tempo 30 an der Artur-Ladebeck-Straße“ ist, wie oben bereits genannt, Bestandteil der Maßnahmenliste des zweiten Lärmaktionsplans. Die für die straßenverkehrsrechtliche Einzelfallprüfung erforderliche Lärmpegelermittlung wird vom Amt für Verkehr in Kürze gutachterlich vergeben.

Die von der BV Gadderbaum in den Sitzungen am 20.01.2022 und 17.02.2022 aufgeworfenen o.g. Einzelthemen und Fragen hängen laut Einschätzung des Amtes für Verkehr mit weitergehenden Verkehrsthemen zusammen und erfordern daher eine vertiefte verkehrliche Prüfung und Beantwortung. Es wird deshalb von dort vorgeschlagen, dass die BV Gadderbaum offene verkehrsbezogene Fragen direkt über die Schriftführung an das Amt richtet. Das Amt für Verkehr hat dann eine zeitnahe Beantwortung in der angefragten Tiefe zugesagt.

Gez. Möller